

fallbegründenden Straftat steht. Bei **Tatmehrheit** mit nicht rückfallbegründenden Straftaten ist dies bei der Bildung der Hauptstrafe (§ 64) zu berücksichtigen.

Bei einer vorangegangenen Verurteilung zu einer Gesamt- oder Hauptstrafe muß festgestellt werden, ob eine der bestraften Handlungen ein rückfallbegründendes Verbrechen war (vgl. Anm. 12.).

6. § 200 besitzt in seinem Abs. 3 eine **eigene Rückfallbestimmung**. Da es sich um ein kombiniertes Delikt handelt, dessen Gefährdungsmerkmale in der Schuldform Fahrlässigkeit verwirklicht werden, ist § 44 nicht anwendbar. Auch als Vortat zur Begründung einer anderweitigen Rückfälligkeit kann eine Freiheitsstrafe nach § 200 aus dem gleichen Grunde nicht herangezogen werden, es sei denn, die Gefährdung wird ebenfalls vorsätzlich herbeigeführt. Dies gilt für alle **Tatbestände, die kombinierte Schuldfoxmen enthalten** (z. B. § 191 a Abs. 1), mit Ausnahme der erfolgsqualifizierten Delikte, deren Grundtatbestand bereits eine vorsätzliche Straftat beschreibt (z. B. § 117).

7. Es ist nicht zulässig, anstelle der vom Gesetz vorgesehenen Rückfalltatbestände und ihrer Strafrahmen andere, mildere Rückfallbestimmungen anzuwenden (vgl. OGNJ 1976/17, S. 528).

8. Das Anliegen, eine konsequente Verfolgung erneuter vorsätzlicher Straftaten Vorbestrafter zu sichern, schließt die Anwendung der **außergewöhnlichen Strafmilderung** gemäß § 62 Abs. 3 nicht aus. Auch bei Straftaten Vorbestrafter wird die Tatschwere durch die objektive Schädlichkeit der Handlung und den Grad der Schuld bestimmt. Dabei geht die Vorbestraftheit als ein subjektiver Umstand in den Grad der Schuld ein (vgl. OGNJ 1976/14, S. 434). Ist die objektive Schädlichkeit der erneuten Straftat des Rückfalltäters gering, muß sorgfältig geprüft werden, ob sich unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände die Tatschwere erhöht hat oder nicht. Dabei ist zu unter-

scheiden zwischen hartnäckigen Rückfalltätern, die es beharrlich ablehnen, den Weg der Besserung zu beschreiten, und solchen Vorbestraften, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen (vgl. OGNJ 1975/11, S. 339, OGNJ 1976/17, S. 528, 529, BG Dresden, NJ 1975/4, S. 112, OGNJ 1978/2, S. 91).

Ein relativ langer Zeitraum zwischen der Verwirklichung der letzten Vorstrafe und der erneuten Straftat sowie Fortschritte, die der Täter in dieser Zeit in wesentlichen Bereichen seiner Persönlichkeitsentwicklung gemacht hat (insbesondere in der Arbeitsmoral, aber auch im Freizeitverhalten), können für die Beurteilung der erneuten Straffälligkeit bedeutsam sein. Die relativ geringe Tatschwere der erneuten Straftat gestattet in der Regel dann keine außergewöhnliche Strafmilderung, wenn das Gesamtverhalten eines Rückfalltäters erkennen läßt, daß sich seine negative Grundhaltung zu den gesellschaftlichen Anforderungen und Verhaltensregeln verfestigte, z. B. schlechte Arbeitsmoral, häufiger übermäßiger Alkoholgenuß, undiszipliniertes Verhalten in der Freizeit, ungenügende Beachtung von Auflagen im Rahmen der Wiedereingliederung, insbesondere auf der Grundlage von §§ 47, 48 (vgl. OGNJ 1976/17, S. 528, OGNJ 1976/3, S. 86).

Bei einer außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 sind die Rückfallbestimmungen nicht anzuwenden und nicht in den Urteilstenor aufzunehmen (vgl. Anm. 12).

9. Die Rückfallbestimmungen müssen unterschieden werden von den Tatbeständen, die für **mehrfache Begehung** von gleichen Straftaten strengere Strafen androhen. Wiederholte Verübung von Straftaten, ohne daß der Täter dafür in der Zwischenzeit bestraft wurde, ist kein Rückfall.

Teilweise gibt es im StGB kombinierte Tatbestände, die sowohl für den Rückfall (mit vorangegangener Bestrafung) als auch für die mehrfache Begehung schwerere Strafen vorsehen. Es können dann eine der beiden Alternativen oder auch beide vorliegen (z. B. § 121 Abs. 2 Ziff. 3.).